



Gemeinde Altenbeken

Beschlussvorlage

BA/073/10

Amt	Bauamt
Abteilung	
Berichterstatter	Hauptfleisch, Jörg

Vorlagen-Datum	02.09.2010
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Verkehrsausschuss	16.09.2010	3	öffentlich

Betreff: Windenergienutzung in der Gemeinde Altenbeken

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 06.08.2010 hat Herr RA Brand angezeigt, dass er die Interessen von Grundstückseigentümern im Bereich „Auf dem Heng“ wahrnimmt. Das v.g. Schreiben ist der Verwaltungsvorlage als Anlage beigefügt. Die Namen der von Herrn RA Brand Vertretenen wurden aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten unkenntlich gemacht.

Die in dem Schreiben angesprochenen Flächen liegen allesamt in einem Bereich, für den der Rat der Gemeinde Altenbeken in seiner Sitzung am 29.04.2010 die Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Windenergie-Repowering“ mit dem Ziel beschlossen hat, die Flächen als Windvorrangzonen entsprechend zu überplanen.

Im wesentlichen teilt RA Brand für seine Mandanten mit, dass diese sich zu einer Interessengemeinschaft zusammen gefunden haben, um selbst gemeinsam auf den ihnen gehörenden Flächen Windenergieanlagen zu bauen und zu betreiben. In dem Schreiben heißt es, dass auf diesen Flächen 4 oder 5 Windenergieanlagen der Megawattklasse verwirklicht werden könnten (ohne Berücksichtigung des Schallschutzes).

Darüber hinaus befürchtet man seitens der Interessengemeinschaft, dass ein Ausgleich/Ersatz für zurückzubauende ortsnahe Windenergieanlagen in unverhältnismäßig großem Umfang im Planbereich „Auf dem Heng“ zur Verfügung gestellt und somit „überkompensiert“ werden wird. Solch eine Überkompensation könne dann nicht mehr als Repowering im Sinne des EEG angesprochen werden.

Sofern 4 Anlagen in dem Gebiet realisierbar wären, könnten 2 Anlagen hiervon der Gemeinde als „Ausgleichsstandorte“ für ortsnahe Windenergieanlagen dienen während die anderen 2 Standorte von den Grundstückseigentümern selbst genutzt werden würden. Schließlich wird vorgeschlagen, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Windenergie-Repowering“ im Bereich „Auf dem Heng“ weiter einzugrenzen. Dieser in dem Übersichtsplan grün dargestellte

Bereich wurde von der Verwaltung mit einer Strichlinie umrandet, um ihn bei schwarz/weiß Kopien besser kenntlich zu machen.

Zu dem Schreiben nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Verwaltung hat unter Punkt 4.3 der Verwaltungsvorlage BA/038/10 zur Sitzung des Rates der Gemeinde Altenbeken am 29.04.2010 darauf hingewiesen, dass der Bereich „Auf dem Heng“ aufgrund der dort bestehenden Wohnbebauung lärmschutztechnisch nicht unproblematisch ist. So wird sich erst nach Erarbeitung lärmtechnischer Untersuchungen herausstellen, ob im Bereich des Plangebietes „Auf dem Heng“ Windenergieanlagen zulässig sein werden und wie viele Anlagen dort errichtet werden können. Insbesondere aufgrund bestehender Lärmvorbelastungen dürften 4 – 5 Windenergieanlagen in der heute üblichen Größenordnung allein in dem vorgeschlagenen nördlichen Bereich des Plangebietes „Auf dem Heng“ wohl nicht zu betreiben sein.

Unstreitig ist, dass für das städtebauliche Ziel, die ortsnahe Windenergienutzung in geordneten Verhältnissen in ortsfernere Bereiche zu verlagern (siehe Grundsatzbeschluss des Rates der Gemeinde Altenbeken vom 01.04.2004 i.S. „Windenergie“), nur äußerst begrenzt Flächen zur Verfügung stehen. Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung unter Punkt 4.5 der o.a. Verwaltungsvorlage auch vorgeschlagen, dass vorrangig die WEA-Standorte bauleitplanerisch verfolgt werden sollen, die als Ersatzstandorte für ortsnahe Anlagen bzw. für Repowering-Maßnahmen an bestehenden WEA geplant sind.

Diese vorgeschlagene Prioritätensetzung ist vor dem Hintergrund erfolgt, dass eine Änderung des Flächennutzungsplanes durch Zurückführung der vorhandenen Vorrangzonen (gemäß dem Ergebnis der Gemeindegebietsuntersuchung) ohne Ausweisung von Ersatzflächen für unzulässig gehalten wird (so die Anwaltssozietät Alpmann Fröhlich, Münster, 2005 in einem Rechtsgutachten; vgl. Punkt 4.2 der o.a. Verwaltungsvorlage).

Der Bebauungsplan „Windenergie-Repowering“ soll mit seinen zukünftigen Festsetzungen dabei nicht etwa die Gewährung des im Schreiben des RA Brand angesprochenen sog. „Repowering-Bonus“ (§ 30 EEG) für jeden Einzelfall sichern. Es ist richtig, dass der Begriff „Repowering“ nicht dem Bauplanungsrecht entstammt. „Repowering“ bezeichnet schlicht das Ersetzen alter (Windenergie-)anlagen durch neue Anlagen, die dann i.d.R. leistungsfähiger und effizienter sind. So wird es die Zielsetzung des Bebauungsplanes „Windenergie-Repowering“ sein, die ortsnahe Windenergienutzung in geordneten Verhältnissen – so weit wie (rechtlich) möglich – zurückzuführen und im Übrigen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Ersatz alter Windenergieanlagen durch neue, leistungsstärkere und effizientere Anlagen zu schaffen. **Hierbei soll für zukünftig zu demontierende ortsnahe Anlagen nicht etwa die vorhandene Nennleistung der Altanlage kompensiert werden, sondern vielmehr ein Ersatz für ortsnahe Betreiber dafür geschaffen werden, dass diese ihre bestehenden Altanlagen nicht an den heutigen Standorten und somit in Ortsnähe repowern.**

Gründe dafür, warum das Plangebiet – wie in dem rechtsanwaltlichen Schreiben vorgeschlagen – auf die nördliche Hälfte des von der Verwaltung vorgeschlagenen und vom Rat beschlossenen Plangebietes reduziert werden sollte, wurden nicht vorgetragen. Festzuhalten bleibt in diesem Zusammenhang auch, dass sich nicht alle Flächen, die nach Ansicht der Interessengemeinschaft das Plangebiet des Bebauungsplanes „Windenergie-Repowering“ darstellen sollen, im Eigentum der rechtsanwaltlich vertretenen Interessengemeinschaft befinden. Bei näherer Betrachtung der im Eigentum der rechtsanwaltlich vertretenen Interessengemeinschaft befindlichen Flächen zeichnet sich eher ab, dass dieses überwiegend Flächen sind, deren eigenständige Bebauung mit einer Windenergieanlage durchaus fraglich sein dürfte.

Beschlussvorschlag:

Dem Rat der Gemeinde Altenbeken wird empfohlen folgenden Beschluss zu fassen:

Die mit Schreiben des Herrn RA Brand vom 06.08.2010 (Az.: 00731/10 Br / yb) vorgetragenen Bedenken werden zurückgewiesen.

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hält an seinen Beschlüssen vom 29.04.2010 zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung eines Bebauungsplanes „Windenergie-Repowering“ fest.